

Münsterberger Kreisblatt.

84. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. Einrückungsgebühr der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Sabel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Ercedel, Münsterberg.

Nr. 22.

Sonnabend, 30. Mai

1931.

[4625.] **Revision der Meßgeräte.** Die Ortspolizeibehörden und Landjägerbeamten des Kreises werden hiermit auf die Kreisblattverfügung vom 15. Juli 1920 (Kreisblatt Nr. 34) erneut hingewiesen und ersucht, den Eichbeamten weitestgehende Unterstützung zuteil werden zu lassen.

Münsterberg, den 27. Mai 1931.

Der stellv. Landrat.

[4587.] **Abwanderung ausländischer Arbeiter.** Meine Rundverfügung vom 29. Juli 1929, J.-Nr. 6684, wird hiermit aufgehoben. Eine Berichterstattung durch die Ortspolizeibehörden ist daher nicht mehr erforderlich.

Münsterberg, den 27. Mai 1931.

Der stellv. Landrat.

[4658.] **Räumung des Reißemühlgrabens.** Gemäß § 3 der Polizeiverordnung vom 4. Juni 1927 (Kreisblatt S. 79) ordne ich hiermit an, daß das Wasser des Reißemühlgrabens am 4. Juni d. Js. behufs Räumung abgelassen wird.

Die Räumungsarbeiten sind bis zum 11. Juni d. Js. zu beenden, da an diesem Tage die Revision des Grabens beginnt. Der Wiedereinlaß des Wassers erfolgt am 13. Juni d. Js. abends, falls nicht etwa die Frist durch erforderlich werdende Nachräumungsarbeiten auf Kosten der betreffenden Pflichtigen verlängert werden muß. Der Umfang der Räumungspflicht ist in den §§ 4 bis 9 der vorerwähnten Polizeiverordnung näher dargelegt.

Die Ortspolizeibehörden von Bruchsteine und Herbsdorf ersuche ich daher die Räumungspflichtigen mit allem Nachdruck zur gründlichen Räumung des Reißemühlgrabens anzuhalten und die Ausführung der Räumungsarbeiten zu überwachen. Daneben ist von dem im § 132 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30.

Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 114, 542, 347 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G.-S. S. 53 ff.) gegebenen Zwangsmittel nachdrücklich Gebrauch zu machen.

Die gezogenen Schützen sind erst dann zu schließen, nachdem sich der mit der Kontrolle der Räumungsarbeiten beauftragte Landjägerbeamte von der ordnungsmäßigen Ausführung der Räumung überzeugt hat.

Die zuständigen Ortsbehörden werden ersucht, diese Anordnung alsbald ortsüblich bekannt zu machen und auch ihrerseits dafür zu sorgen, daß die Räumungsarbeiten gründlich ausgeführt werden.

Münsterberg, den 28. Mai 1931.

Der stellv. Landrat.

Straßensperrung.

Die Straße von Münsterberg nach Patschkau, Stat. 63,3 — 64,2, zwischen Reindörfel und Bernsdorf, wird in der Zeit vom 1. bis 6. Juni d. Js. wegen **Neuschüttung** für sämtliches Fuhrwerk gesperrt.

Der Verkehr nach Bärddorf-Liebenau wird auf die Straßenzüge Reindörfel-Neualtmannsdorf und Neu-Altmanndorf-Bärddorf verwiesen.

Münsterberg, den 28. Mai 1931.

Der stellv. Landrat.

[U. 1880/31.] **Vorschuhumlage der landw. Unfallversicherung für 1930!** Dem Magistrat Münsterberg und den Gemeindevorständen des Kreises gehen in diesen Tagen die Heberollen der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung mit einem erläuternden Anschreiben des Genossenschaftsvorstandes in Breslau zu. Die Heberollen sind 14 Tage lang zur Einsicht aller Zahlungspflichtigen öffentlich auszulegen, der Beginn dieser Frist ortsüblich bekannt zu machen und die Zahlungs-

pflichtigen hierbei darauf hinzuweisen, daß sie (unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung) binnen einer weiteren Frist von 2 Wochen gegen die Berechnung bei dem Sektionsvorstand (Kreisauschuß) Widerspruch erheben können.

Zur Vermeidung unnötigen Schriftverkehrs weisen wir auf folgendes hin:

1. Ein Ausscheiden aus der landw. Unfallversicherung kommt nicht in Frage, da die Reichsunfallversicherung eine Zwangsversicherung ist.
2. Beitragsermäßigungen können auf begründeten Antrag nur dann stattfinden, wenn die Grundsteuer (nicht die Grundvermögenssteuer), nach welcher die Berechnung erfolgt, nicht stimmt und darüber ein katasteramtlicher Berichtungsnachweis beigebracht wird.
3. Ein vielfach beantragter, völliger Erlaß von Beiträgen ist ausgeschlossen, da nach § 1026 der Reichsversicherungsordnung Beiträge nur im Falle fruchtloser Zwangsvollstreckung als uneinziehbar gelten.
4. Da es sich jetzt nur um eine Vorschuszahlung in Höhe von $\frac{1}{3}$ handelt, kommen Stundungen nicht in Frage.
5. Wenn ein Betriebsunternehmer als Pächter nicht zahlt oder zahlungsunfähig ist, bleibt der Grundstückseigentümer zahlungspflichtig. Die Einziehung ist alsdann von letzterem zu betreiben. (§ 1009, Absatz 1 der R.V.D. und § 25, Absatz 6 der Genossenschaftsstatuten.)
6. Wenn unter beitragsrückständigen Unternehmern oder Eigentümern solche vorhanden sind, die von uns eine Unfallrente beziehen, werden wir letztere (ohne Zustimmung der Empfangsberechtigten) bis zur vollen Deckung des Beitragsrückstandes einbehalten lassen; dies ist zutreffendenfalls von der Gemeinde bei uns zu beantragen.
7. **Nicht Tage nach Fristablauf eingehende Beiträge sind nach § 1026, Absatz 1 der R.V.D. von diesem Tage ab zu verzinsen.** Der Zinssatz beträgt nach der Festsetzung des Reichsversicherungsamtes gemäß §§ 762 a Absatz 1 und 1026 der R.V.D., 1 % über den jeweiligen Reichsbankdiskont, mithin zur Zeit 6 %.
8. Nach § 1026 der Reichsversicherungsordnung **haftet die Gemeinde für alle Beiträge**, für welche sie den wirklichen Ausfall oder die fruchtlose Zwangsvollstreckung nicht nachweisen kann.

Wir ersuchen hiernach die in den Heberollen aufgeführte Vorschuszrate rechtzeitig so einzuziehen, daß restlose Abführung an die Kreislokkommunalkasse bis zum 25. Juni d. Js. bestimmt erfolgt ist.

Münsterberg, den 22. Mai 1931.

Der Kreisauschuß als Sektionsvorstand der Niederschles. landw. Berufsgenossenschaft.

[U. 1879/31.] **Warnung vor Verwendung von sogenanntem „Anilinoel“ zur Bekämpfung des Getreidekrebse.** Mehrere Arbeiter einer Gutsverwaltung hiesigen Kreises, zur Bekämpfung des Getreidekrebse mit Streichen und Besprühen von Speichermägen mit sogenanntem „Anilinoel“ beschäftigt erkrankten noch während dieser Beschäftigung an akuten Vergiftungserscheinungen, konnten sich aber nach sofortiger ärztlicher Hilfeleistung wieder schnell erholen. Die Ermittlungen haben ergeben, daß in diesem Falle durch die Lieferfirma das handelsüblich auch als Anilinoel bezeichnete Anilin zugesandt worden war. **Das Versprühen oder sonstige Verarbeiten von Anilin bedeutet aber eine große Gesundheitsgefahr, insbesondere, weil sowohl durch Einatmen des versprühten Anilins, wie auch bei Befechten der Kleider durch unmittelbare Aufnahme durch die Haut starke Vergiftungserscheinungen zustande kommen.**

Um derartigen Vergiftungen vorzubeugen, empfiehlt es sich, für die Bekämpfung des Getreidekrebse niemals Anilinoel anzufordern, sondern „Toluidin“ zu bestellen und zu verwenden.

Münsterberg, den 22. Mai 1931.

Der Kreisauschuß als Sektionsvorstand der Niederschles. landw. Berufsgenossenschaft.

Polizeiverordnung für den Anschluß und die Benutzung der Wasserleitung in der Landgemeinde Herbsdorf. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) des § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, 19. März 1881 (G.S. S. 661/155) und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (R.G.Bl. I. S. 44), sowie in Verbindung mit dem Ortsstatut betreffend die Gemeindegewässerleitung Herbsdorf vom 20. Februar 1912 wird mit Zustimmung des Amtsausschusses für den Bezirk der Landgemeinde Herbsdorf folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Jedes behaute und zur Bebauung gelangende Grundstück muß, sobald die Straße, an welcher es liegt, mit einem Wasserleitungsrohr versehen ist, an die Gemeindegewässerleitung angeschlossen werden.

§ 2.

Jeder Eigentümer bzw. Nießbraucher oder Verwalter eines an die Gemeindegewässerleitung angeschlossenen Grundstücks ist verpflichtet, aus dieser seinen Mietern bzw. Bewohnern des Grundstücks das erforderliche Haus- und Wirtschaftswasser unbeschadet besonderer vertraglicher Regelung abzugeben.

§ 3.

An den gesamten Anlagen der Wasserleitung dürfen ohne Genehmigung der Polizeiverwaltung keine Änderungen vorgenommen werden.

§ 4.

Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis 150 RM an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 5.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 1. Januar 1946 außer Kraft. Die Polizeiverordnung vom 3. November 1912 tritt außer Kraft.

Herbsdorf, den 7. Mai 1931.

Der Amtsvorsteher. Zug.

Wetterbericht

des Meteorologischen Observatoriums

Breslau — Krietern.

(Öffentlicher Wetterdienst für Schlesien.)

Nachdruck auch mit Quellenangabe verboten.

Die vergangene Woche (17. bis 23. Mai) brachte den Sudetenländern im Kampfgebiete verschieden temperierter Luftmassen verbreitete, z. T. außergewöhnlich ergiebige Niederschläge. Sowohl am 21., wie am 22. Mai wurden stellenweise mehr als 50 mm Niederschlag gemessen.

Zu Beginn der neuen Woche (24. bis 29. Mai) hat sich im Bereiche absinkender Luftmassen erneut Aufheiterung und erhebliche Erwärmung eingestellt, mehr-

fach wurden bereits Höchsttemperaturen von mehr als 30° erreicht. Die vielfach heitere und warme Witterung dürfte anhalten, jedoch ist mit einzelnen Gewittern zu rechnen. Gegen Monatsende und zu Junibeginn ist ein Vorstoß von kälteren Luftmassen wahrscheinlich, so daß stärkere Gewitter und Niederschläge sowie Abkühlung zu erwarten sind.

Farbbänder,

schwarz und violett, für Schreibmaschinen sind vorrätig in der

Buchdruckerei Troedel,

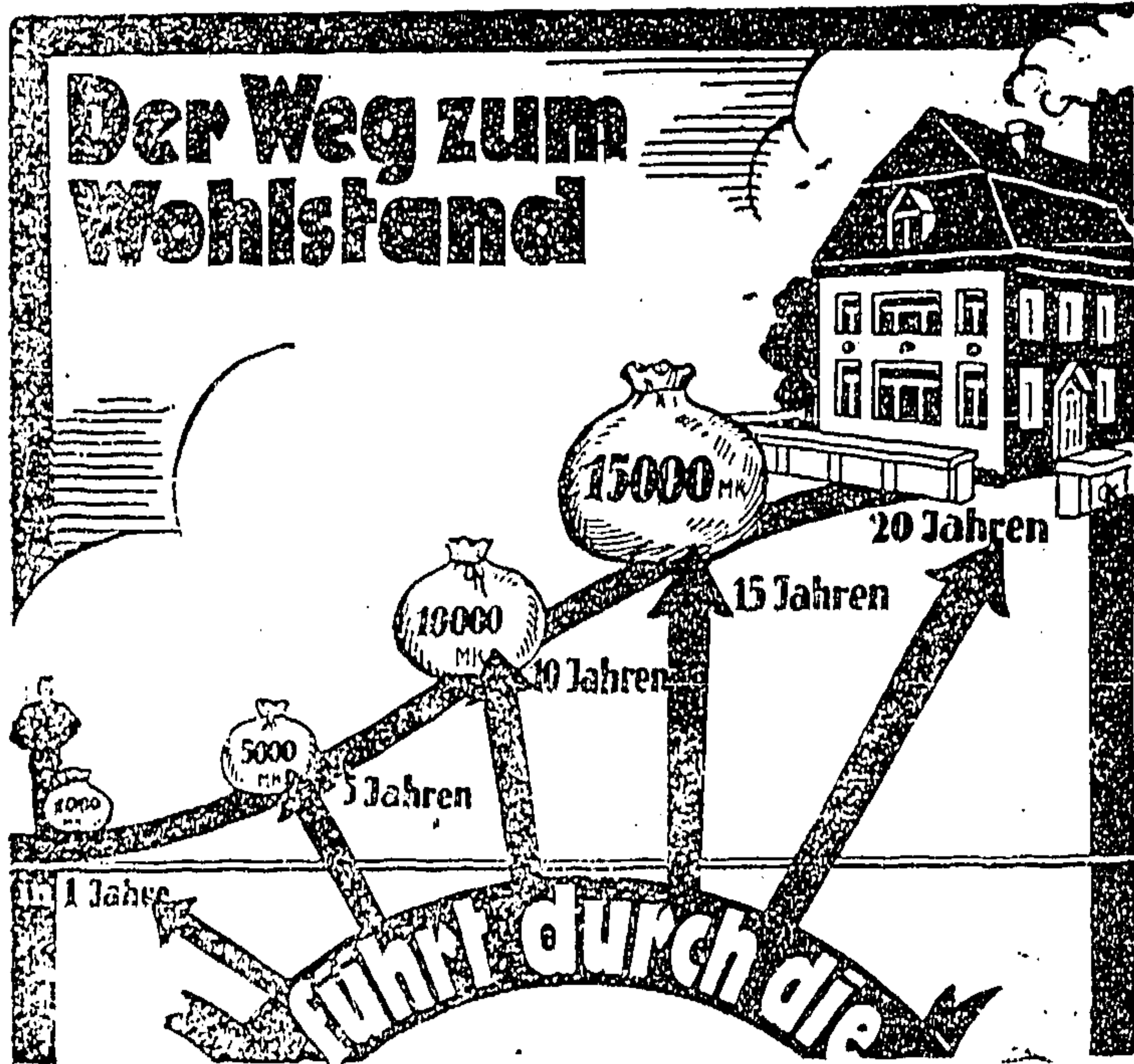
Münsterberg, Burgstraße 6.

Unglücksfälle

● ● im Straßenverkehr werden vermieden, wenn die Wagenführer die Vorschriften sorgfältig beachten,

rechts zu fahren

und links zu überholen.



Kreissparkasse

Münsterberg.

ämtliche

vom 1. Januar 1931 ab nur noch zur Verwendung zugelassenen neuen vorschriftsmäßigen

Formulare für das polizeiliche Meldewesen

(An- und Abmeldungen für An- und Abziehende, Anmeldungen bei Wohnungswechsel, Anmeldungen von Reisenden, An- und Abmeldungen von Kranken usw. usw.) sind vorrätig in der

Buchdruckerei Troedel,

Münsterberg, Burgstr. 6.

Drucksachen

in kürzester Zeit fertigt
in bekannt und anerkannt
geschmackvoller u. sauberer
Ausführung in Schwarz
und Bunt die im Jahre
1841 gegründete

Buchdruckerei Troedel,

Münsterberg, Burgstr. 6.

Telefon 70.